

## **Stellungnahme**

**zu den Referentenentwürfen zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie und anderer Vorhaben**

**Aktenzeichen: WR I2 – 21111/8, IVB1-33303/17#004**

### **I. Allgemeines**

Die BVE ist der Spitzenverband der Fachverbände und Unternehmen der Ernährungsindustrie in Deutschland. Sie vertritt die branchenübergreifenden Interessen der Lebensmittelhersteller.

Die deutsche Ernährungsindustrie ist mit 556.000 Beschäftigten in 5.820 Betrieben der viertgrößte deutsche Industriezweig und führend in Europa. In 2014 erzielte die Branche einen nominalen Umsatz in Höhe von 173,2 Mrd. Euro. Sie sichert Stabilität und Beschäftigung in allen Regionen Deutschlands und ist insbesondere für den ländlichen Raum ein wichtiger Wirtschaftsfaktor.

Zur Herstellung von qualitativ hochwertigen und sicheren Nahrungsmitteln sind die Betriebe auf entsprechende Roh- und Hilfsstoffe angewiesen. Dies gilt insbesondere für Wasser, das für die Herstellung der Produkte unabdingbar ist bzw. im Fall von Mineralwässern und anderen Wässern selbst ein Lebensmittel darstellt.

Vor diesem Hintergrund bedarf Wasser eines besonderen Schutzes vor belastenden Einwirkungen. Die vorliegenden Referentenentwürfe tragen diesem Schutzbedürfnis nicht hinreichend Rechnung und sind korrekturbedürftig.

## **II. Zu den Referentenwürfen:**

### **1. § 13a Abs. 1. Ziffer 1**

In dieser Regelung wird lediglich auf den Aufbruch von „Schiefergestein oder Kohleflötzgestein oberhalb von 3.000 m Tiefe“ abgestellt.

Sofern keine ausreichende geologische Barriere besteht, sind Beeinträchtigungen durch Fracking-Maßnahmen auch unabhängig von der vorgesehenen Tiefe von 3.000 m zu besorgen. Expertenseitig wird deshalb ein Mindestabstand zwischen der Oberkante der Rissausbildung und der Unterkante der Grundwasserleiter sowie die Definition von Grundanforderungen an eine geologische Barriere empfohlen. Die Berücksichtigung dieser Bedenken und die damit verbundene Versagungsmöglichkeit einer Erlaubnis für andere Tiefen ist sicherzustellen.

### **2. § 13a Abs. 1 Ziffer 2 lit. a - c**

In dieser Regelung vorgesehene Versagungsmöglichkeiten greifen rechtlich zu kurz und stellen für zahlreiche Unternehmen der Ernährungsindustrie einen unzureichenden Schutz dar. In den Genuss der vorgesehenen Schutzwirkung kommen nur Unternehmen, die ihr Wasser aus den in lit. a und b genannten Schutzgebieten beziehen.

Tatsächlich existieren jedoch zahlreiche Nahrungsmittelhersteller, die ihr Wasser aus eigenen Brunnen beziehen, die nicht in einem der Gebiete gemäß lit. a und b angesiedelt sind. Diese Betriebe können somit durch Fracking-Maßnahmen bzw. Einwirkungen auf das Wasser belastet werden, da die vorgesehene Regelung in diesen Fällen keine Versagungsmöglichkeit vorsieht.

Dies vereinbart sich nicht mit geltendem EU-Recht. Danach ist Wasser aus eigenen Brunnen, das in Lebensmittelbetrieben zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet wird, dem Wasser für die öffentliche Wasserversorgung grundsätzlich gleichgestellt. Dementsprechend regelt die europäische Wasserrahmenrichtlinie, dass dieses Wasser bzw. dessen Einzugsgebiete in demselben Umfang vor Gefahren geschützt werden müssen, wie das zur Versorgung der Öffentlichkeit bestimmte Wasser.

Dementsprechend ist dafür Sorge zu tragen, dass der Schutzbereich dieser Regelung entsprechend erweitert wird.

Dieses Schutzbedürfnis ergibt sich insbesondere für Mineralbrunnen. Mineralquellen sind aufgrund der geltenden Mineral- und Tafelwasserverordnung (MTVO) in besonderer Weise schutzbedürftig, da praktisch jede Beeinträchtigung dazu führt, dass die dem Wasser zugrundeliegende „ursprüngliche Reinheit“ und damit dessen Verkehrsfähigkeit dauerhaft entfällt. Natürliches Mineralwasser muss seinen Ursprung in vor Verunreinigung geschützten Wasservorkommen haben.

Sowohl das Aufbrechen der Gesteine durch „Hydraulic Fracturing“ als auch die untertägige Ablagerung des Lagerstättenwassers beinhalten Risiken für entsprechende Wasseraufkommen.

Hinzu kommt, dass die Mineralbrunnen-Unternehmen ihre Quellortgebundene Betriebsstätte in der Regel nicht in Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten haben, sondern in „Einzugsgebieten von Mineralwasservorkommen“. Entsprechendes gilt für zahlreiche Heilbrunnen, die ebenfalls nicht in Heilbrunnenschutzgebieten liegen.

Diese Einzugsgebiete sind deshalb ausdrücklich in den Schutzbereich der Regelungen des § 13 Abs. 1 lit. 2 einzubeziehen. Die entsprechenden Gebiete sollten ebenfalls in Karten ausgewiesen werden. Auf vorhandenes Kartenmaterial sowohl aus den Verfahren zur Erteilung eines wasserrechtlichen Gestattungsrechtes zur Grundwasser-Entnahme nach WHG als auch zur Erteilung einer amtlichen Anerkennung des Wassers als natürliches Mineralwasser nach MTVO kann insofern zugegriffen werden.

Eine Berücksichtigung dieser spezifischen Betroffenheit hätte zudem im Hinblick auf den vorgesehenen Entwurf der „UVP-V“ zu erfolgen, indem bundeseinheitlich ein Verbot von Fracking-Maßnahmen wie auch der untertägigen Ablagerung des Lagerstättenwassers gesetzlich für die Einzugsgebiete von Mineralwasservorkommen im WHG verankert wird.

### **3. § 13a Abs. 2**

Die in dieser Regelung vorgesehene Möglichkeit, Erprobungsmaßnahmen durchführen zu können ist zu weitgehend. Den zuständigen Bundesländern sollte ein bergrechtliches Bewirtschaftungsermessen eingeräumt werden, entsprechenden Erprobungen ggf. auch entgegenzutreten und diese ablehnen zu können.

Unabhängig davon sollte eine Beschränkung auf maximal ein Vorhaben pro geologischer Formation erfolgen. Darüber hinaus ist es erforderlich, Anforderungen an die entsprechenden Untersuchungsmaßnahmen sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse festzulegen.

#### **4. Handhabung von Lagerstättenwasser**

Lagerstättenwasser, das als Rücklaufwasser im Zuge von Bohrungen entsteht, beinhaltet ein erhebliches Gefährdungspotential für die über- und unterirdischen Wasservorkommen.

Die Einbringung bzw. Entsorgung von entsprechendem Lagerstättenwasser sollte zwingend an ein Genehmigungserfordernis geknüpft werden, um eine umweltgerechte Lagerung und/oder Entsorgung sicherzustellen.

Berlin, 22. Januar 2015